

Bekanntmachung

## **Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Minden-Portastraße“**

Zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage WW1 - Minden-Portastraße der Mindener Wasser GmbH ist gemäß der §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 35 Landeswassergesetz (LWG) die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Minden-Portastraße“ beabsichtigt. Für das Gebiet ist bereits mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 04. November 1975 ein Wasserschutzgebiet festgesetzt worden.

Das neue Wasserschutzgebiet soll sich auf folgende Gemarkungen und Flure der Stadt Minden erstrecken:

### **Gemarkung Stemmer (052804)**

Flur (teilweise): 005, 006, 011

### **Gemarkung Hahlen (052741)**

Flure (teilweise): 001, 004, 005, 017

### **Gemarkung Minden (052775)**

Flure (teilweise): 003, 004, 020, 023 bis 035, 049 bis 052, 079 bis 084

### **Gemarkung Dützen (052722)**

Flure (teilweise): 002

### **Gemarkung Böhhorst (052710)**

Flure (teilweise): 001, 002

### **Gemarkung Häverstädt (052740)**

Flure (teilweise): 002

Es gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), diese unterteilt in die Zonen III A und III B, die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit den dazugehörigen Erläuterungen und Plänen, aus denen die betroffenen Grundstücke und die genauen Grenzen der einzelnen Schutzzonen zu erkennen sind, kann in der Zeit

**vom 23. September 2019 bis einschließlich 22. Oktober 2019**

bei der **Stadt Minden**, Kleiner Domhof 17, Zimmer 3.42, Ansprechpartner Herr Jansa, 32423 Minden während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 08.00 - 12.30 Uhr

Montag bis Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

eingesehen werden.

Darüber hinaus sind die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen im Internet über [www.minden.de](http://www.minden.de) Rubrik Weitere Infos > Aktuelles > Amtliche Bekanntmachungen zugänglich. Ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht werden die Unterlagen auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold eingestellt ([www.brdt.nrw.de](http://www.brdt.nrw.de), Rubrik: Bekanntmachungen/Amtsblätter >Abwasser/Gewässer/Hochwasser). Im Zweifelsfall maßgeblich ist der Inhalt bei der Stadt Minden in Papierform ausgelegten Unterlagen. In Bezug auf die Ausdehnung und die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes ist der Entwurf der Verordnung maßgeblich.

Jede/ Jeder, deren/ dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum Ablauf des 06. November 2019 schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Minden, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden,

oder der

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

Einwendungen erheben. Gegenüber der Bezirksregierung Detmold kann die Einwendung auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bezreg-detmold.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-detmold.nrw.de). Darüber hinaus kann die Einwendung gegenüber der Bezirksregierung Detmold auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brdt-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brdt-nrw.de-mail.de).

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtliche Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) ausgeschlossen.

Einwendungen gegen geplante Vorhaben werden grundsätzlich in nicht anonymisierter Form dem Vorhabenträger zugeleitet, weil dieser ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen hat. Denn die Einwendungen dienen dazu, Umfang und Grad der Betroffenheit beurteilen zu können. Der Vorhabenträger muss sich mit den Einwendungen unter Beachtung der Angaben zu Personen und persönlichen Situationen (z. B. Wohnort) der Einwender auseinandersetzen und diese im weiteren Verlauf des Verfahrens hinreichend berücksichtigen.

Weitere datenschutzrechtliche Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter folgender Adresse:  
<http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>

Der Entwurf der Verordnung und das zugrunde liegende Gutachten können mit den Beteiligten erörtert werden (§ 113 LWG). Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benach-

richtig werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines/einer Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.

Minden, den 13. September 2019

Az.: 54.01.09.70\_3718-07

Bezirksregierung Detmold  
Dezernat 54 – Wasserwirtschaft  
Im Auftrag  
gez. Eisberg

Vorstehende Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold wird hiermit veröffentlicht.

Stadt Minden  
Der Bürgermeister

Michael Jäcke

Minden, den 13. September 2019

Die Unterlagen (Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung einschl. Erläuterungen und Pläne) können unter nachstehendem Link eingesehen werden:

[https://www.bezreg-det-mold.nrw.de/400\\_WirUeberUns/030\\_Die\\_Behoerde/040\\_Organisation/050\\_Abteilung\\_5/040\\_Dezer-nat\\_54/001\\_Aktuelles/index.php](https://www.bezreg-det-mold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/040_Organisation/050_Abteilung_5/040_Dezer-nat_54/001_Aktuelles/index.php)